

# GR\_GERICHTE SBK 2025 115 vom 16. Dezember 2025

GR Gerichte, 2025-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SBK 2025 115](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2025_115)

FR: GR\_GERICHTE SBK 2025 115 du 16 décembre 2025

IT: GR\_GERICHTE SBK 2025 115 del 16 dicembre 2025

## Regeste

Nichtigkeit Zahlungsbefehl | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

## Erwägungen

### E. 3

/ 6 17 Abs. 2 SchKG). Die Nichtigkeit einer Verfügung kann jederzeit geltend gemacht werden und ist unabhängig davon, ob Beschwerde geführt worden ist, von der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen festzustellen (Art. 22 Abs. 1 SchKG). 1.3. Die Beschwerdefristen im SchKG sind gesetzliche Fristen. Innert der Beschwerdefrist ist eine genügend begründete Beschwerde einzureichen; eine nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichte Ergänzungsschrift kann nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verbesserlichen Fehlern ist – bei schriftlichen Eingaben – gemäss Art. 32 Abs. 4 SchKG Gelegenheit zur Verbesserung zu geben; die Bestimmung gilt für das Verfahren vor den Vollstreckungs- und Aufsichtsbehörden. Als "verbesserliche Fehler" gemäss Art. 32 Abs. 2 SchKG wird etwa eine fehlende Unterschrift betrachtet (Urteil des Bundesgerichts 5A\_23/2019 vom 3. Juli 2019 E.

### E. 3.1

m.w.H.). Bei der eingereichten Beschwerdeschrift handelt es sich ersichtlich um eine Kopie, sodass die Unterschrift nicht eigenhändig geleistet wurde. Die Eingabe wäre daher grundsätzlich zur Verbesserung an die Beschwerdeführerin zurückzuweisen. Da die Beschwerde jedoch ohnehin abzuweisen ist bzw. aus anderen Gründen teilweise nicht darauf einzutreten ist, kann auf eine Rückweisung verzichtet werden. Folglich erübrigt sich auch die Prüfung der fristgerechten Beschwerdeerhebung. 2.1. Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Zahlungsbefehl in der Betreibung Nr. C.\_\_\_\_\_ sei nichtig, was festzustellen sei. Sie rügt – soweit ihr Vorbringen überhaupt nachvollziehbar ist – die Art und Weise der Zustellung. Der Zahlungsbefehl sei ihr am 20. November 2025 in der Postfiliale O.1.\_\_\_\_\_ offen und ohne Couvert ausgehändigt worden. Die Zustellung sei daher nicht rechtsgültig erfolgt. Zudem habe der Postangestellte lediglich das Handelsregister konsultiert, jedoch keinen Identitätsnachweis verlangt und das Dokument ohne weitere Prüfung übergeben (act. A.1, S. 1 f., Ziff. 1 und 2). 2.2. Diese Rechtsauffassung ist unzutreffend. Weder die Zustellung des Zahlungsbefehls durch die Post als Betreibungsgehilfin (vgl. BGE 119 III 8 E. 2b) noch der Zustellort – der Postschalter der Post O.1.\_\_\_\_\_ Dorf – geben zu Beanstandungen Anlass (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_268/2007 vom 16. August 2007 E. 3). Auch der eigentliche Zustellungsakt, nämlich die persönliche und offene Übergabe des Zahlungsbefehls, erfolgte rechtskonform (BGE 116 III 8 E. 1a). Gerade dadurch soll sichergestellt werden, dass der Adressat von der Betreibungsurkunde Kenntnis erhält, das Verfahren ordnungsgemäss seinen Fortgang nehmen kann und die Schuldnerin unverzüglich Rechtsvorschlag erheben

kann (BGE 120 III 117 E. 2b).

#### **E. 4**

Zusammenfassend sind weder der Zahlungsbefehl noch dessen Zustellung rechtsfehlerhaft erfolgt. Weitere Ausführungen zu den Anträgen Nr. 2, 3 und 4 erübrigen sich daher. Aus der rechtskonformen Vorgehensweise der involvierten Personen ergibt sich zudem keine "mögliche Verletzung der Datensicherheit", weshalb die beantragte Meldung gemäss Art. 24 DSGVO unterbleiben kann (vgl. Antrag Nr. 5). Im Übrigen wurde die Beschwerdeschrift gemäss Verteiler bereits dem EDÖB zugestellt. Es erscheint ohnehin fraglich, ob die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs unter den gegebenen Umständen als "Verantwortlicher" im Sinne von Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 lit. j DSGVO zu qualifizieren ist. Die Beschwerde ist damit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 5**

Da sich die Aufsichtsbeschwerde als offensichtlich unzulässig beziehungsweise offensichtlich unbegründet erweist, ergeht dieser Entscheid in Anwendung von Art. 38 Abs. 3 GOG (BR 173.000) in einzelrichterlicher Kompetenz.

#### **E. 6**

/ 6 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.